

# Ordnung für das Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 22./23. April 2005

(ABl. EKD 2005 S. 277)

geändert durch Beschluss vom 4.9.2009 (ABl. EKD 2010 S. 48)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Ände- rung
1	Beschluss	4.9.2009	2010 S. 48	§ 3 Abs. 2 Satz 1	neu gefasst

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf seiner Sitzung am 22./23. April 2005 die Ordnung für das Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Diese Ordnung löst die Ordnung für das Frauenreferat der EKD vom 5./6. September 1997 (ABl. EKD S. 473 f) ab.

## § 1

### Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Arbeit des Referates für Chancengerechtigkeit hat das Ziel, die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern. <sup>2</sup>Dabei nimmt es die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechtsrollen in den Blick (Gender-Ansatz). <sup>3</sup>Das Referat unterstützt Frauen und Männer darin, sich aufgrund ihrer Gaben, Interessen und Neigungen zu entwickeln und zu entfalten und ihren Lebensweg und ihre soziale Rolle entsprechend zu wählen.

<sup>4</sup>Es empfiehlt Maßnahmen zum Abbau direkter wie indirekter Benachteiligung und zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Frauen und Männern. <sup>5</sup>Es wirkt bei deren Umsetzung mit.

<sup>6</sup>Das Referat unterstützt der Gender-Perspektive verpflichtete theologische Forschung und Bildungsarbeit.

(2) <sup>1</sup>Das Referat erfüllt Querschnittsaufgaben. <sup>2</sup>Es

- a) beteiligt sich an grundsätzlichen Fragen der unterschiedlichen Stellung von Frauen und Männern in der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit in den Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland,

- b) beteiligt sich an den Vorarbeiten für Kirchengesetze, Richtlinien, Empfehlungen und Verlautbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) pflegt Verbindungen zu den evangelischen Verbänden, Organisationen und Gruppen der Frauen- und Männerarbeit,
- d) arbeitet mit den für Gender- und Gleichstellungsfragen zuständigen Stellen der Landeskirchen zusammen,
- e) fördert Kontakte zu den entsprechenden Stellen anderer Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der weiteren Ökumene,
- f) begleitet die gesamtkirchliche Studienarbeit zu theologischen und kirchenstrukturellen Fragen aus der Gesamthematik von Frauen und Männern in der Kirche,
- g) identifiziert individuelle und strukturelle Diskriminierung und wirkt auf deren Beseitigung im Kirchenamt und den rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland hin,
- h) initiiert und unterstützt Maßnahmen zur aktiven Förderung von Frauen und/oder Männern in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist,
- i) initiiert und unterstützt Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von aktiver Elternrolle für Mütter und Väter, beruflicher Entwicklung und Übernahme von Leitungspositionen,
- j) begleitet die Umsetzung der EKD-Dienstvereinbarung zur Förderung der Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- k) berät und unterstützt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenamtes und der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland bei gleichstellungsrelevanten Fragen,
- l) informiert die kirchliche Öffentlichkeit im Rahmen der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der diese ergänzenden Bestimmungen über seine Arbeit,
- m) beobachtet die gesellschaftliche Entwicklung in genderrelevanten Themen, bedenkt ihre Auswirkungen für die Arbeit der Kirchen und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

## § 2

### **Organisation**

(1) Die Fachaufsicht für das Referat wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Dienstaufsicht von der juristischen Vizepräsidentin/dem juristischen Vizepräsidenten des Kirchenamtes wahrgenommen.

- (2) Das Referat erfüllt seine Aufgaben selbstständig nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der diese ergänzenden Bestimmungen, soweit sich aus dieser Ordnung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Die inhaltliche Arbeit des Referats wird durch einen Beirat begleitet und unterstützt.

### § 3

#### **Beirat für das Referat für Chancengerechtigkeit**

- (1) Der Rat der EKD beruft den Beirat jeweils für die Dauer seiner Amtszeit.
- (2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören acht Mitglieder an sowie als ständige Gäste je ein Mitglied des Rates und ein Mitglied des Kollegiums. <sup>2</sup>Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. <sup>3</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäfte des Beirates führt das Referat.
- (4) Bei der Besetzung der Stelle der Referentin/des Referenten ist der Beirat zu beteiligen.
- (5) Vor etwaigen Veränderungen dieser Ordnung, des Personalschlüssels oder der Aufgaben ist eine Stellungnahme des Beirats einzuholen.

### § 4

#### **Kompetenzen**

- (1) Das Referat wird von allen Abteilungen des Kirchenamtes in der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt; die Abteilungen erteilen dem Referat in allen Angelegenheiten, die für seine Arbeit von Bedeutung sind, die erforderlichen Auskünfte und beteiligen es rechtzeitig.
- (2) <sup>1</sup>Die Referentin/Der Referent hat das Recht, an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Aufgaben berät sie/er das Kollegium bei Personalangelegenheiten. <sup>3</sup>Vorschläge des Referates zur Besetzung von Gremien unter Genderaspekten sind den Vorlagen an den Rat beizufügen. <sup>4</sup>Vor geschlossenen Kollegiumssitzungen erhält sie/er die Tagesordnungen. <sup>5</sup>An Beratungen von »Personalialia« nimmt sie/er teil. <sup>6</sup>Sie/Er kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten beantragen, an weiteren Tagesordnungspunkten geschlossener Sitzungen teilzunehmen. <sup>7</sup>Sie/Er erhält die Protokolle.
- (3) <sup>1</sup>An der Arbeit von Kammern, Kommissionen etc., die genderrelevante Themen betreffen, ist das Referat so rechtzeitig zu beteiligen, dass es vor der Vorlage endgültiger Texte eine Stellungnahme abgeben kann. <sup>2</sup>Findet die Stellungnahme des Referates keine Berücksichtigung, ist sie dem Kollegium oder dem Rat mit dem endgültigen Text zusammen vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Bei grundsätzlichen Personalangelegenheiten, die die Situation der Beschäftigten im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland betreffen, ist das Referat rechtzeitig zu beteiligen. <sup>2</sup>Dies betrifft die Stellen- und Personalentwicklungsplanung, Fortbildungsfrage

gen, Grundsätze über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, Grundsätze über Beförderungen/Übertragungen höherwertiger Stellen etc.

(5) <sup>1</sup>Das Referat ist über bevorstehende Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Umsetzungen, Versetzungen und Entlassungen zu informieren. <sup>2</sup>Es hat die Möglichkeit, Stellungnahmen vor Befassung des Kollegiums abzugeben und an Bewerbungsgesprächen teilzunehmen. <sup>3</sup>Die Rechte der Mitarbeitervertretung werden dadurch nicht berührt.

(6) <sup>1</sup>Die Referentin/Der Referent berichtet dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mindestens einmal im Jahr über die Arbeit. <sup>2</sup>Der Rat entscheidet jeweils, ob der Bericht der Synode der EKD zur Kenntnis gegeben wird.